

# RS Lvwg 2018/5/16 LVwG-AV-1253/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.05.2018

## Rechtssatznummer

3

## Entscheidungsdatum

16.05.2018

## Norm

BAO §1 Abs1

BAO §2a

TourismusG NÖ 2010 §3 Abs1

TourismusG NÖ 2010 §13

TourismusG NÖ 2010 §15

## Rechtssatz

Ein Freibeweisen des einzelnen Abgabepflichtigen, dass dieser keinen Nutzen aus dem Tourismus zieht, ist nicht möglich, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wird, die in einer Abgabengruppe ausdrücklich genannt ist oder ihr ähnlich ist (vgl. VwGH 93/17/0303, 93/17/0305).

## Schlagworte

Finanzrecht; Tourismusabgabe; Interessentenbeitrag; Abgabepflicht; Beschwerdevereentscheidung; Vorlageantrag;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1253.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)